



Faktenblatt

Datum:

22. September 2020

Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen und freiwilliger Reserveabbau

Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen

In Artikel 17 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12) ist der Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen geregelt. Der Versicherer kann einen Prämienausgleich beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) beantragen, wenn die Prämieeinnahmen des Versicherers in einem Kanton in einem Jahr deutlich über den kumulierten Kosten in diesem Kanton lagen.

Für das Geschäftsjahr 2019 wurden vom BAG Ausgleichszahlungen in der Höhe von CHF 183 Mio. bewilligt. Die betroffenen versicherten Personen erhalten die jeweiligen Rückvergütungsbeträge noch im Jahr 2020 ausbezahlt.

Details dazu sind den beiden Anhängen zu diesem Faktenblatt unter dem folgenden Link zu entnehmen:

www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/praemien-kostenbeteiligung/praemienvergleich.html

Freiwilliger Reserveabbau

Gemäss Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV; SR 832.121) können die Versicherer ihre Reserven abbauen, wenn diese übermässig zu werden drohen. Der Abbau von Reserven ist für die Versicherer freiwillig. Er unterliegt jedoch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Reserveabbau wird vom BAG grundsätzlich genehmigt, wenn die Solvenzquote auch bei widrigen Umständen nach Abbau der Reserven voraussichtlich 150 % übersteigt.

Der Bundesrat schlägt eine Revision der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) vor, um die Versicherer zum Abbau überhöhter Reserven zu bewegen. Zurzeit müssen die nach einem Abbau vorhandenen Reserven in jedem Fall die Mindesthöhe, die von den gesetzlichen Vorgaben festgelegt wurde, um 50 % übersteigen. Mit der Revision wird die Einhaltung der Mindesthöhe dafür ausreichen. Das Projekt ist seit September 2020 in der Vernehmlassung.

Der Abbau der Reserven erfolgt über einen Ausgleichsbetrag, der nach einem angemessenen Schlüssel auf die Versicherten im örtlichen Tätigkeitsbereich verteilt werden muss. Der Ausgleichsbetrag wird vom Versicherer von der genehmigten Prämie abgezogen und auf der Prämienrechnung gesondert ausgewiesen (Art. 26 Abs. 4 KVAV).

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Das BAG hat für das Jahr 2021 einen freiwilligen Reserveabbau des Versicherers CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG genehmigt. Der geschätzte Ausgleichsbetrag für die Prämien des Jahres 2021 beträgt CHF 28 Mio. und setzt sich folgendermassen zusammen:

- Kinder bis 18 Jahre: CHF 1.00 pro Monat
- Junge Erwachsene bis 25 Jahre: CHF 1.00 pro Monat
- Erwachsene ab 26 Jahren: CHF 5.00 pro Monat

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch,
www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.